

eindeutige Entwicklungslinie der päpstlichen Kanzlei, trotzdem scheint nach Hirschmanns Studien der Vorläufer der späteren bürokratischen Papstkanzlei im 12. Jahrhundert zu liegen. Mit einem gewissen Variationsspielraum blieb die Grundrichtung dieser »Behörde« für lange Zeit festgefügt. Weil die Urkunden jedoch kommunikative Medien waren, trug die päpstliche Kanzlei mit ihren Urkundentexten darüber hinaus dazu bei, Ordnungsvorstellungen und päpstliche Herrschertugenden in den europäischen Raum zu transportieren.

Im Anhang bietet der Verfasser die Edition von neun Papsturkunden sowie Abbildungen, die seine Untersuchungen veranschaulichen.

Die insgesamt ertragreiche Studie ist ein solider Ausgangspunkt (kleinere Versehen finden sich zur früheren Papstgeschichte, vgl. S. 117 u. 119), um weitere Phasen der Kanzleitätigkeit im 12. Jahrhundert in ähnlicher Weise zu erschließen. Darüber hinaus bietet das Buch, dem leider kein Register beigegeben ist, eine Fülle von neuen Einsichten und Ergebnissen, die hier nur zusammenfassend hervorgehoben werden können.

*Klaus Herbers*

OTFRIED KRAFFT: Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 9). Köln: Böhlau 2005. 1247 S. Geb. € 149,-.

Die anzuzeigende Marburger Dissertation siedelt sich zwischen diplomatischer Forschung und Rechtsgeschichte an. Es geht unter anderem darum, die verschiedenen formalen Kriterien, die das Heiligsprechungsverfahren in Rom seit dem hohen und späten Mittelalter bestimmt haben, genauer zu erarbeiten. Otfried Krafft widmet sich im Einzelnen jenen Dokumenten, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts immer häufiger überliefert wurden und gleichzeitig in allgemeiner Weise verschiedene Tendenzen einer verrechtlichten Papstkirche andeuten. Entsprechend gliedert sich die Arbeit auch – sieht man von Einleitung und Schluss ab – in 15 Abschnitte, die im Wesentlichen zeitlich fortschreitend längere oder kürzere Epochen bzw. Pontifikate der Papstgeschichte behandeln. Konkret geht es um 64 Kanonisationen, welche die Päpste zwischen 993 und 1523 vornahmen. Insofern bietet die Studie einen reichen Materialfundus zu zahlreichen Kanonisationsprozessen. Normalerweise wird in jedem Kapitel der Ablauf der einzelnen Kanonisation ausführlich geschildert und dann werden die im Zusammenhang mit dieser Heiligsprechung stehenden Urkunden nach den Regeln der diplomatischen Methode (innere und äußere Merkmale) untersucht. Jedes einzelne Kapitel enthält in der Rückschau einige zusammenfassende Bemerkungen, um die Neuerungen und Charakteristika des jeweiligen Zeitraumes auf den Punkt zu bringen. Damit bietet die Dissertation ein wichtiges Kompendium, ja ein Handbuch zu den Urkunden des hohen und späten Mittelalters im Zusammenhang mit Kanonisationsverfahren.

Aus den zusammenfassenden Überlegungen ist hervorzuheben, dass der Autor Wert darauf legt, Neuansätze in Formularen der Urkunden herauszuarbeiten. Dies verdeutlicht auf einer anderen Ebene, dass die Kanonisationsurkunden oftmals sehr speziell ausgestaltet wurden. Beispielsweise lässt die ab Alexander III. häufiger anzutreffende Parallelausfertigung der Papsturkunden darauf schließen, dass auch die allgemeine, universale Tätigkeit der Kurie und die damit verbundenen Ansprüche immer stärker auch dieses Verfahren und diesen Schrifttypus erfassten. Die Urkunden verweisen zudem auf weitere strukturelle Änderungen: War es in früheren Zeiten wichtig, die Synode und ihre Mitwirkung am Heiligsprechungsverfahren zu erwähnen, so trat seit Alexander III. zunehmend die Erwähnung des Kardinalskollegiums an diese Stelle. Die Entwicklungen des gelehrten Prozessrechtes lassen die »narrationes« der Urkunden erkennen. Alle diese und weitere Beobachtungen (leider kaum zur Kanzlei) hat der Verfasser in einer gewichtigen Schlusszusammenfassung (S. 1033–1061) zusammengestellt. Dem an großen Linien interessierten Leser seien diese Bemerkungen ans Herz gelegt; sie könnten vor der Lektüre des gesamten Bandes zunächst gelesen werden.

Es kann nicht darum gehen, die Ergebnisse aller Kapitel im Einzelnen vorzustellen. Wichtig sind aber im Anhang nicht nur die allgemeinen Register, sondern auch die Graphiken und Tabellen, die deutlich machen, inwieweit das Formular sich im Laufe der Zeit änderte und teilweise von einer Kanonisationsurkunde in andere übernommen wurde (S. 1062–1071). Auch die Adressen der Kanonisationsurkunden werden in einer Tabelle 1a und 1b (S. 1072f.) zusammengefasst. Weitere

Übersichten erschließen die Kleriker in den Adressen seit 1191 sowie die Ablässe in Kanonisationsurkunden (S. 1074f.).

Insgesamt ist zu begrüßen, dass hier eine streng diplomatische Verfahrensweise konsequent durchgehalten wird. Die Arbeit bietet eine Fülle von Möglichkeiten, weitere Quellen kritisch mit den Ergebnissen zu konfrontieren bzw. zu kombinieren. Denkt man zum Beispiel an Heiligsprechungsverfahren, wie diejenige des Heiligen Rosendos von Celanova oder Bernwards von Hildesheim im ausgehenden 12. Jahrhundert so konnte in jüngerer Zeit deutlich gemacht werden, inwieweit auch erzählende Quellen mit den jeweils diplomatischen zusammenwirken. Diese Aspekte sind in der Studie vielfach angedeutet, aber noch keinesfalls konsequent bis zum Ende durchgeführt. Auch stellen sich Fragen, inwieweit künftige Forschungen noch stärker auch die wahrscheinlich zahlreichen steckengebliebenen oder gescheiterten Verfahren vergleichend heranziehen sollten. Insofern ergeben sich zahlreiche Überlegungen, wie die vorzügliche Studie mit weiteren Fragestellungen zur Heiligsprechung (z. B. zur Hagiographie oder Rechtsgeschichte) weiter vertieft werden könnte.

Klaus Herbers

JÖRG ERDMANN: »Quod est in actis, non est in mundo«. Päpstliche Benefizialpolitik im *sacrum imperium* des 14. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Bd. 113), Tübingen: Max Niemeyer 2006. 340 S. Geb. € 48,-.

Es gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Historikers, die ihm vorliegenden Quellen nicht nur inhaltlich zu interpretieren, sondern auch ihre Entstehungsumstände und Überlieferungsgeschichte mit in seine Überlegungen einzubeziehen, denn sonst besteht die Gefahr, dass er in die falsche Richtung zu denken beginnt. Wenn also die vatikanischen Registerserien tatsächlich die Aufgabe gehabt hätten, die »päpstliche Benefizialpolitik«, das heißt den »Einflusswillen« und das »Einflussvermögen« des Papstes bzw. der Kurie, zu dokumentieren, müsste man sich eigentlich fragen, weshalb man sie nach der heftigen Kritik der Reformatoren und Gegenreformatoren nicht einfach ausnahmslos kassierte, denn nicht umsonst lautet die berühmteste aller Bürokratenausreden ja »Quod non est in actis, non est in mundo«. Es sind aber um 1600 nur die in Rom verwahrten Register der Anwartschaften aussortiert worden, während die damals noch in Avignon liegenden Bände davon verschont blieben, weshalb wir über Expektativen im 14. Jahrhundert sehr viel mehr wissen als über jene aus späterer Zeit. Ziehen wir daher aus der Tatsache, dass die Akten heute noch vorhanden sind, den Schluss, dass die Register nicht geführt wurden, um die »päpstliche Benefizialpolitik« festzuhalten, sondern aus einem völlig anderen Grund. Sie dienten vielmehr dazu, die Einzelschritte eines bürokratischen Vorganges überprüfbar und die daraus herrührenden finanziellen Verpflichtungen der Begünstigten gegenüber der Kurie festzuhalten. In diesem Sinne trifft Erdmanns Vergleich der spätmittelalterlichen päpstlichen Kurie mit einer modernen Sozialbehörde (S. 264) durchaus zu. Auch diese Behörden legen ihre Akten ja nicht an, um zu dokumentieren, wie sozial sie sind, sondern um Rechenschaft über die ausbezahlten Gelder abzulegen. Man könnte diesen Vergleich durchaus noch weitertreiben. So wie heute ein jeder Recht auf Arbeit (oder Arbeitslosengeld) hat, hatte damals jeder Kleriker Anspruch auf eine Pfründe, denn ohne ausreichenden Weihetitel hätte er ja gar nicht Geistlicher werden dürfen. Weil sich damals die Verantwortlichen jedoch bei den Weihetiteln nicht um Minimalstandards kümmerten, aber auch weil sie gegen geltendes Recht ohne Titel weihten, entstand ein »Klerikerproletariat«, um das sich die Päpste seit dem 12. Jahrhundert zunehmend intensiver kümmerten. Doch sie verstanden sich dabei weniger als Administratoren, sondern vielmehr als Richter, die »geschehenes Unrecht« reparierten. Was heute das abstrakte (Menschen-)Recht auf Arbeit ist, war damals »mutatis mutandis« die abstrakte Idee der »Plenitudo potestatis«, vorzüglich über die weitgehend hierarchisierte Kirche. Die päpstliche Vollmacht bildete den Rahmen, innerhalb dessen jeder Papst agierte. Doch geschah dies nur ausnahmsweise auf der Ebene der konkreten Personen oder kirchlichen Institutionen. Woran die Päpste aber unentwegt schraubten, waren die abstrakt formulierten Normen, die sie zunächst in Dekretalen und später in unzählige Konstitutionen gossen, von denen die wichtigsten wiederum zu handlichen Kanzleiregeln kondensiert wurden. Die einzigen Personengruppen, die bei diesem Tun direkt im Blickfeld der Päpste standen, waren die (immer zahlreicher werdenden) Kurialen, die Universitätsbesucher sowie die politischen Freunde bzw. Gegner